



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 12.12.2021

### **Exorzismus in Bayern?**

In Italien, wo jährlich um die 500 000 Exorzismen durchgeführt werden, wurde nun ein strafrechtlich relevanter Fall von Exorzismus öffentlich bekannt (Passauer Neue Presse vom 11.12.2021). Die Durchführung von Exorzismen kann Straftaten wie Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung usw. beinhalten. Es stellt sich die Frage, inwieweit Exorzismen auch in Bayern durchgeführt werden (vgl. tz vom 19.5.2008), da diese durchaus immer noch Teil des römischen Ritus sind, weltweit in der katholischen Kirche praktiziert und durch offizielle Stellen der katholischen Kirche bis hin zum Papst befürwortet werden. In Bayern ist die katholische Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus gibt es auch noch radikalere Strömungen innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche, wie Opus Dei, die Piusbruderschaft usw. Auch in orthodoxen Kirchen oder evangelikalen Gruppierungen wird Exorzismus durchgeführt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob in Bayern Exorzismus betrieben wird? ..... 2
- 1.2 Von welchen Organisationen werden diese gegebenenfalls durchgeführt? ..... 2
- 1.3 Welche der Staatsregierung bekannten Organisationen sind in Bayern aktiv, die grundsätzlich bereit sind, Exorzismen durchzuführen? ..... 2
  
- 2.1 Welche römisch-katholischen Priester in Bayern haben eine kirchenrechtliche Erlaubnis eines Bischofs, um Exorzismen durchzuführen? ..... 3
- 2.2 Welche anderen Priester in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von ihrer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehen, Exorzismen durchzuführen? ..... 3
- 2.3 Gibt es Absprachen zwischen dem Freistaat Bayern und der katholischen Kirche oder anderen Religionsgemeinschaften, um sicherzustellen, dass Recht und Gesetz bei solchen Ritualen eingehalten werden? ..... 3
  
- 3.1 Welche Exorzismen in Bayern sind der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren bekannt geworden? ..... 3
- 3.2 Gab es in den letzten zehn Jahren Hinweise gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass Exorzismen durchgeführt worden sind? ..... 3
- 3.3 Welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden gegebenenfalls in den letzten zehn Jahren durchgeführt? ..... 3
  
4. Sieht die Staatsregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 25.01.2022

### 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob in Bayern Exorzismus betrieben wird?

Der Staatsregierung liegen keine automatisiert recherchierbaren Erkenntnisse darüber vor, ob in Bayern Exorzismus betrieben wird.

Dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen insgesamt keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist auf Folgendes hin:

Insbesondere in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter nicht vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Auch im Bereich des allgemeinen Sicherheitsrechts sind zentrale Statistiken hierzu nicht vorhanden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie eine Abfrage bei allen Regierungen, Landratsämtern und Gemeinden im Freistaat Bayern als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen, zumal die betroffenen Stellen – insbesondere auf kommunaler Ebene – durch die COVID-19-Pandemie noch immer bzw. erneut bereits in außergewöhnlichem Maße gefordert sind. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Prinzipiell ist weiterhin anzumerken, dass es sich bei exorzistischen Handlungen nicht (zwingend) um gefahrenverursachende oder gar strafbare Aktionen handeln muss, sodass der Aufgabenbereich der Bayerischen Polizei und der allgemeinen Sicherheitsbehörden nicht eröffnet sein muss.

Exorzistische Aktivitäten unterfallen nicht dem gesetzlichen Auftrag des Landesamts für Verfassungsschutz zur Beobachtung von extremistischen Bestrebungen (vgl. Art 3 Bundesverfassungsschutzgesetz – BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG).

### 1.2 Von welchen Organisationen werden diese gegebenenfalls durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

### 1.3 Welche der Staatsregierung bekannten Organisationen sind in Bayern aktiv, die grundsätzlich bereit sind, Exorzismen durchzuführen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über die etwaige grundsätzliche Bereitschaft von Organisationen zur Durchführung von Exorzismen in Bayern vor. Aufgrund der grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat und des kirchlichen, religions- und weltanschauungsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV), Art. 142 Abs. 1, 3 BV besteht keine staatliche Aufsicht über Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**2.1 Welche römisch-katholischen Priester in Bayern haben eine kirchenrechtliche Erlaubnis eines Bischofs, um Exorzismen durchzuführen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls welche römisch-katholischen Priester in Bayern eine kirchenrechtliche Erlaubnis eines Bischofs haben, um Exorzismen durchzuführen. Eine staatliche Kirchenaufsicht besteht aus den in der Antwort zu Frage 1.3 ausgeführten verfassungsrechtlichen Gründen nicht.

**2.2 Welche anderen Priester in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von ihrer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehen, Exorzismen durchzuführen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls welche anderen Priester in Bayern von ihrer Religionsgemeinschaft dazu vorgesehen sind, Exorzismen durchzuführen. Eine staatliche Aufsicht über Religionsgemeinschaften besteht aus den in der Antwort zu Frage 1.3 ausgeführten verfassungsrechtlichen Gründen nicht.

**2.3 Gibt es Absprachen zwischen dem Freistaat Bayern und der katholischen Kirche oder anderen Religionsgemeinschaften, um sicherzustellen, dass Recht und Gesetz bei solchen Ritualen eingehalten werden?**

Nein.

**3.1 Welche Exorzismen in Bayern sind der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren bekannt geworden?**

Der Staatsregierung liegen grundsätzlich keine Erkenntnisse über etwaige Exorzismen in Bayern in den letzten zehn Jahren vor.

Es wurde lediglich ein Fall vom März 2018 bekannt, bei dem es im Rahmen der Veranstaltung „Münchener Gebetskonferenz“ der Gruppe „Die Stadtreformer“ zu einer „Dämonenaustreibung“ per Gebet betreffend das Haus der Kunst gekommen war. Dies ergibt sich bereits aus dem im Drei-Jahres-Rhythmus erstellten Bericht zu den sogenannten Sekten und Psychogruppen vom 15.01.2020 (Bericht zum Vollzug der Landtagsbeschlüsse vom 19.02.1986, Drs. 10/9388 vom 18.04.1996, Drs. 13/4645 und 13/4646 und vom 20.02.1997 Drs. 13/7320; für die Abgeordneten unter den genannten Drucksachennummern abrufbar).

**3.2 Gab es in den letzten zehn Jahren Hinweise gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass Exorzismen durchgeführt worden sind?****3.3 Welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden gegebenenfalls in den letzten zehn Jahren durchgeführt?**

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs vom Staatsministerium der Justiz gemeinsam beantwortet.

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik, Zahlen zu Ermittlungsverfahren ergeben sich aus der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften. Die diesen Statistiken zugrunde liegenden bundeseinheitlichen Tabellenprogramme treffen allerdings keine Aussage zu der Tatmodalität „Exorzismus“. Mangels statistischer Daten können die Fragen daher mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nämlich nur beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakte händisch durchgesehen würden. Dies würde in Anbetracht der hohen Zahl der in Betracht kommenden Verfahren ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

**4. Sieht die Staatsregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf?**

Die Staatsregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Bereich „Exorzismus“.